

Satzung

„Bündnis gegen Depression Hildesheim“ e.V.

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der/ die Kassenbuchprüfer/in
9. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „Bündnis gegen Depression Hildesheim“ e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
- 1.3. Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das laufende Rumpfgeschäftsjahr endet jeweils am 31.12. des Jahres.

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl depressiv Kranker zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Maßnahmen zu unterstützen, die die Diagnose und Behandlung von Depressionen verbessern.
Über diesen Weg soll einer Behinderung (gem. SGB IX) vorgebeugt bzw. bei vorliegender seelischer Behinderung auch weiterhin ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche sowie berufliche Teilhabe ermöglicht werden. Ebenso soll dadurch auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden. Geeignete Maßnahmen sollen gleichzeitig die Lebenssituation der betroffenen Angehörigen entlasten.
- 2.2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Information der breiten Öffentlichkeit über Depressionen und erfolgreiche Behandlungsmethoden (Aufklärungskampagnen mit Medien, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)

Fortbildungsveranstaltungen

Fachtagungen

Mediatorenschulungen

Enge Kooperation mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung depressiver Menschen eingebunden sind. (Psychiatrische und psychosomatische Kliniken, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen- und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen etc.)

Angebote und Maßnahmen für Betroffene und für von Behinderung bedrohte Menschen, die dazu dienen, gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten und Inklusion umzusetzen

Maßnahmen für Hochrisikopatienten (z.B. Notfallkarte für Patienten nach Suizidversuch, nachgehende und aufsuchende Angebote, Krisendienste)

Niedrigschwellige Angebote für Betroffene und Angehörige. (Infotelefon, internetbasierte Angebote, Freizeitangebote, Lauftreff, Kreativwerkstatt etc.)
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern.
Die Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 3.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.3. Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn
ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt.

Dies ist in schriftlicher Form zu begründen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Organe des Vereins

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

- 5.2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
Konfliktfälle der Mitgliedschaft
Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen

Entscheidung über eingereichte Anträge

Verabschiedung des Haushaltsplanes

Wahl eines Kassenbuchprüfers

Verwendung von Vereinsvermögen.

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen sind

nur mit zwei Drittel Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich.

Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.

- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.3. Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.
- 6.4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Es ergeht eine Vorankündigung mit den Tagesordnungspunkten. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dann ergehen vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 6.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist der Vorankündigung, um Ergänzungen der Tagesordnung zu ermöglichen. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.
- 6.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 6.7. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand soll mindestens drei und kann bis zu sieben Mitglieder umfassen.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

- 7.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit

- 7.3.** Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.4.** Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.
- 7.5.** Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- 7.6.** Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende kann sich von seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
In allen Angelegenheiten, die den Vorstandsvorsitzenden selbst betreffen, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes, um eine Selbstkontrahierung nach BGB § 181 auszuschließen.
- 7.7.** Die Vertretungsmacht des Vorstandes hat ihre Grenzen, wenn Insolvenz droht.
- 7.8.** Der/die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- 7.9.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.10.** Zur Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Arbeits- und Honorarverträge abschließen, insbesondere einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht teil.
- 7.11.** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltstage beschließen, dass die Vereins- und Organämter für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Abgeltung kann durch einen vorliegenden Dienstvertrag begründet sein oder als Zahlung einer verhältnismäßigen, pauschalierten Aufwandsentschädigung für den tatsächlich entstandenen Aufwand erfolgen. Die Aufwandsentschädigung hat sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bewegen.

- 7.12. Änderungswünsche an der Satzung seitens des zuständigen Amtsgerichtes oder des Finanzamtes werden vom Vorstand eingearbeitet, ohne dass dazu extra eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Die Änderungen werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

8. Der/ die Kassenbuchprüfer/in

- 8.1. Zwei Buchprüfer/innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen alle Bücher des Vereins auf ihre Richtigkeit. Der/die Buchprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes und überprüfen alle Bücher des Vereins unabhängig.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 9.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Empfänger muss nachweisen, dass er im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig ist.

10. Kooperationsvereinbarungen

- 10.1 das „Bündnis gegen Depression Hildesheim“ e.V. ist Mitglied bei der „Stiftung Deutsche Depressionshilfe“
- 10.2 das „Bündnis gegen Depression Hildesheim“ e.V. arbeitet eng mit den Bündnispartnern des Landkreises Peine und des Landkreises Gifhorn zusammen.
- 10.3 das „Bündnis gegen Depression Hildesheim“ e.V. ist Mitglied beim Sozialpsychiatrischen Verbund Hildesheim.
- 10.4 weitere Kooperationsvereinbarungen zur psychosozialen Vernetzung werden vom Vorstand angestrebt.

Hildesheim, am 14.8.2019 (korrigiert auf Beschluß der MVV vom 14.8.19 /Punkt 7.1)

Vorstandsvorsitzender

(Klaus-Michael Gatzemeier)